



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0385

Der Oberbürgermeister

IV/51-510-js

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.02.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	22.02.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Absetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschl. der Kindertagespflege und im Rahmen des Offenen Ganztags an Schulen der Primarstufe und Förderschulen sowie der Sekundarstufe I im Zuge von Covid-19 für den Monat Januar 2021 ff

Beschlussentwurf:

1. Die Stadt Leverkusen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der zurzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen (Elternbeitragssatzung) für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in der Kindertagesbetreuung oder eine Notbetreuung in der Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen wird. Diese Regelung gilt analog für Betreuungsformen der Sekundarstufe I.
2. Die Stadt Leverkusen verzichtet im und für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Januar 2021 ebenfalls auf die Erhebung der monatlichen Essengeldpauschale für die Mittagsverpflegung in den Städt. Kindertageseinrichtungen und die Erhebung der Verpflegungsgelder für die offene Ganztagschule. Auch dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung/Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Diese Regelung gilt analog für Betreuungsformen der Sekundarstufe I.
3. Darüber hinaus wird die Stadt Leverkusen die Elternbeiträge auf der Grundlage der zurzeit gültigen Elternbeitragssatzung, die monatliche Essengeldpauschale für die Mittagsverpflegung in den Städt. Kindertageseinrichtungen und die Verpflegungsgelder für die offene Ganztagschule bei Verlängerung des Lockdowns über den 14.02.2021 hinaus, einhergehend mit weiteren landesweiten Beitragserlassen, analog umsetzen. Diese Regelung gilt analog für Betreuungsformen der Sekundarstufe I.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam aufgrund Mindertrag**

Produkt/Produktgruppen und Sachkonten:

Produktgruppe 0305/Innenauftrag 400003050108 – Elternbeiträge offene Ganztags-
schule (GS)

Produktgruppe 0305/Innenauftrag 400003050608 – Elternbeiträge offene Ganztags-
schule (FS)

Produktgruppe 0305/Innenauftrag 400003050308 – Elternbeiträge Sekundarstufe I

Produktgruppe 0305/Innenauftrag 400003050109 – Verpflegungsgelder offene Ganz-
tagsschule (GS)

Produktgruppe 0305/Innenauftrag 400003050609 – Verpflegungsgelder offene
Ganztagschule (FS)

Produktgruppe 0605/Innenauftrag 510006050101/Sachkonto 432100 – Elternbeiträge
Kindertagespflege

Produktgruppe 0605/Innenauftrag 510006050202/Sachkonto 432100 – Elternbeiträge
und Sachkonto 442800 - Essengeldpauschalen für Städt. Kindertageseinrichtungen

Produktgruppe 0605/Innenauftrag 510006050203/Sachkonto 432100 – Elternbeiträge
für Kindertageseinrichtungen freier Träger

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschrei-
bungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☒ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:** Herr Krings 20 12

Das MHKBG (Schreiben Städtetag vom 26.01.2021, Dokument T 2018) teilt mit, dass keine haushaltsrechtlichen Bedenken dagegen bestünden, die Elternbeiträge für den Monat Januar im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu erstatten. Dies gelte auch für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben bzw. am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, sofern der Haushaltsausgleich **nicht** gefährdet werde. Dies ist mit Stand Einbringung der Beratungsunterlagen nicht der Fall. Bei der Erstattung der Essengeldpauschale sowie der Verpflegungsgelder handelt es sich um eine freiwillige Leistung.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Aufgrund des weiter anhaltenden Infektionsgeschehens in Verbindung mit einem seit 16.12.2020 geltenden Lockdown haben sich das Finanzministerium, das Familienministerium und das Schulministerium des Landes NRW verständigt, dass die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung und im offenen Ganzttag für den Monat Januar 2021 landesweit ausgesetzt werden. Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Januar 2021 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder in der Offenen Ganzttagsschule oder in der Sekundarstufe I betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betreuungsverbots die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellenden voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern jedoch eine zügige finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwendig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

Die Stadt Leverkusen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Januar 2021. Wie bereits zu den in 2020 landesweit ausgesetzten Elternbeiträgen tragen Land und Kommunen jeweils 50 % der ausfallenden Beiträge. Die diesbezüglichen Vorlagen hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 beschlossen.

In Anlehnung an die für das Land NRW einheitlich getroffene Regelung wird die Stadt Leverkusen ebenfalls auf die Erhebung der monatlichen Essengeldpauschale für die tägliche Warmverpflegung in den Städt. Kindertageseinrichtungen und auf die Erhebung der monatlichen Verpflegungsgelder für die Offene Ganzttagsschule und in Betreuungsformen der Sekundarstufe I verzichten. Die Aussetzung der Essengeldpauschalen für die Städt. Kindertageseinrichtungen und die Verpflegungsgelder für die Offene Ganzttagsschule und in Betreuungsformen der Sekundarstufe I für Januar 2021 gehen zu Lasten der Stadt Leverkusen. Die Umsetzung des beitragsfreien Monats Januar 2021 soll zum Monat März 2021 umgesetzt werden.

Die bisherigen Sollstellungen in 2021 zugrunde gelegt, ist für den Beitragserlass Januar 2021 zunächst von einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt 877.406,70 € auszugehen, der sich wie folgt aufteilt:

	Januar 2021	Beteiligung Land NRW (50 %)
Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen	329.181,50 €	164.590,75 €
Essengeldpauschale für Städt. Kindertageseinrichtungen	99.960,00 €	0,00 €
Elternbeiträge Kindertagespflege	81.824,60 €	40.912,30 €
Elternbeiträge Offene Ganztagschule	190.572,50 €	95.286,25 €
Verpflegungsgelder Offene Ganztagschule	173.516,10 €	0,00 €
Betreuungsangebote Sekundarstufe I	2.352,00 €	1.176,00 €
	877.406,70 €	301.965,30 €

Unter Berücksichtigung der 50%igen Beteiligung des Landes NRW reduziert sich der Minderertrag auf 575.441,40 €. Zur Frage des weiteren Umgangs mit dem Thema Elternbeiträge im Monat Februar 2021 bei einer etwaigen Verlängerung des Lockdowns und entsprechenden weiteren Einschränkungen im Bereich Kindertagesbetreuung und Schule wird es voraussichtlich erst im Zuge der nächsten Zusammenkünfte der Ministerpräsidenten mit der Bundesregierung zu weiteren Entscheidungen kommen.

Sollte es in diesem Zusammenhang zu einem weiteren landesweiten Beitragserlass kommen, wird die Stadt Leverkusen diese, nach entsprechender Bekanntmachung, analog dieser Beschlussfassung sowohl für die Elternbeiträge als auch für die Essengeldpauschalen in den Städt. Kindertageseinrichtungen und die Verpflegungsgelder in der Offenen Ganztagschule umsetzen. Die vorgenannten Ausführungen zur Elternbeitragsatzung und der zu schaffenden Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern gelten entsprechend. Für die damit entstehenden weiteren Mindererträge wird über z.d.A.: Rat informiert.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Wie bereits in der Begründung zu Vorlage aufgeführt, soll die Umsetzung des Beitrags-erlasses Januar 2021 noch im bzw. März 2021 umgesetzt werden, um den Eltern schnellstmöglich eine finanzielle Entlastung zu ermöglichen. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwendig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.